



## **Geschäftsbericht 2024 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission  
vom 8. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 19 Abs. 4 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) visitiert die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) im Rahmen der Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Analog zu § 19 Abs. 2 GO KR prüft die JPK den Geschäftsbericht der KESB und erstattet dem Kantonsgericht Bericht dazu. Der Geschäftsbericht 2024 der KESB wurde der JPK im Februar 2025 zugestellt.

### **2. Vorgehen**

Am 3. April 2025 hat eine Delegation der erweiterten JPK, bestehend aus den Kommissionsmitgliedern Esther Haas (Vorsitz), Tabea Zimmermann Gibson, Flurin Grond und Joëlle Gautier die KESB visitiert. Auf Seiten der KESB waren der Präsident und Amtsleiter, Mario Häfliger, Alexandra Reichmuth (Stv. Amtsleiterin) und Jürg Widmer (Abteilungsleiter Mandatszentrum) anwesend. Das Protokoll führte die Generalsekretärin der erw. JPK, Bianca Bulgheroni. Anlässlich der Visitation wurden die vorgängig zugestellten Fragen und weitere Themenkreise rund um die KESB eingehend besprochen. An ihren Sitzungen vom 4. Juni und 8. Juli 2025 hat die erw. JPK den Geschäftsbericht der KESB beraten und den nachfolgenden Beschluss getroffen. Im vorliegenden Bericht werden die wesentlichen Feststellungen zusammengefasst wiedergegeben.

### **3. Erläuterungen zum Geschäftsbericht / Visitation**

Die Arbeitsbelastung bei der KESB ist konstant hoch. Die Anzahl der Eingänge von Meldungen im Kindes- und Erwachsenenschutz und die Dauer der Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz im Jahr 2024 sind mit kleinen Abweichungen mit denen im Jahr 2023 vergleichbar. Deutlich zugenommen haben die Eröffnungen und Abschlüsse im Bereich der Berichts- und Rechnungskontrolle der Beistandspersonen sowie die Eröffnungen von Mandatsträgerwechseln.

Die Anzahl der zurückgestellten Verfahren zeigt auf, dass die KESB mit den angegliederten Diensten Abklärungsdienst, Rechtsdienst und Zentrale Dienste nicht die Kapazität hat alle eingehenden Meldungen zu bearbeiten. Es müssen Meldungen gemäss interner Priorisierung zurückgestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Visitation befindet sich die Gesamtorganisation der KESB in einer kritischen Situation. Im Februar 2025 waren es insgesamt 113 Meldungen, die nicht behandelt werden konnten. Bis zur Visitation Anfang April 2025 sind die nicht behandelten Meldungen auf total

140 angestiegen. Die Verfahrenszahlen haben insgesamt zugenommen. Dies zeigt sich auch im Geschäftsbericht 2024.

Bei der Verfahrensbearbeitung ist jeder Mitarbeiter/Mitarbeiterin, welche die Behörde verlässt, ein enormer Wissensverlust. Im Bereich der KESB (Abklärung und Anordnung) ist es vor allem der Abklärungsdienst, der instabil ist. Dort ist die Fluktuation hoch. Abklärungen laufen teilweise über drei Hände aufgrund von Krankheitsausfällen, Wechseln und Absenzen.

Die Personalknappheit bei der KESB ist insbesondere im Abklärungsdienst und den zentralen Diensten spürbar. Im Mandatszentrum ist die Situation weniger angespannt, wobei auch dort bei Personalwechseln Bearbeitungslücken entstehen, da oftmals keine nahtlose Lösung gefunden wird.

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Umzug der Behörde an die Baarerstrasse wurde festgehalten, dass die Raumgestaltung dem Regierungsratsbeschluss betreffend Büroraumplanung für die kantonale Verwaltung Zug entspricht. Die Frustration im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Umzug war an der Visitation spürbar hoch. Die Unzufriedenheit betrifft vor allem den Vorschlag mit den Lärmschutzwänden und die Zugänglichkeit zum Aufenthaltsraum. Die KESB hat den Eindruck, dass das Bürokonzept gemäss dem Regierungsratsbeschluss auf die Behörde übergestülpt wurde und den spezifischen Bedürfnissen der Mitarbeitenden nicht genügend Rechnung getragen wurde. Gemäss der Einschätzung der Amtsleitung wird es dadurch noch schwieriger Fachkräfte zu finden. Teilweise verlassen und verliessen Mitarbeitende die KESB auch deshalb, weil sie kein eigenes Büro mehr zur Verfügung haben. Eine wichtige Frage einer sich bewerbenden Fachkraft ist stets, einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung zu haben. Nach Ansicht der KESB kann dieser nicht mehr vollumfänglich geboten werden.

Die zahlenmässige Entwicklung der Mandate im Bereich von Massnahmen von unbegleiteten Asylsuchenden hat sich in den letzten Jahren stark gesteigert. Im Jahr 2024 wurden 48 Mandate in diesem Bereich geführt, wobei in den Vorjahren noch weniger als die Hälfte an geführten Mandaten bestand (2023: 19; 2022: 8; 2021: 6). Frau Jannick Ineichen, eine zuständige Mandatsperson im Bereich von unbegleiteten Asylsuchenden bei der KESB, präsentierte anlässlich der Visitation der Delegation der JPK an dieser Stelle ihre Arbeit als Beiständin im Themenbereich von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Sie schilderte die Aufgaben einer Beiständin in diesem Bereich. Es geht um eine Vertretungsbeistandschaft, die viele Aufgaben des Lebens abdeckt (Finanzen, Verträge, Ausbildung, Schule, Wohnen, Gesundheit). Die Vertretung dieser Jugendlichen zwischen 13 und 17.5 Jahren sei anspruchsvoll. Die Kapazitäten sind in den Integrationsschulen beschränkt. Es ist oftmals schwierig, die Kinder in den Integrationsklassen entsprechend im Alltag zu beschulen, da ihr Verhalten oft auffällig ist und sie unkonzentriert sind. Frau Ineichen berichtete davon, dass insgesamt mehr Angebote im Schulbereich, im Bereich Tagesstruktur oder in der Freizeitgestaltung wünschenswert wären.

Die Entscheide der KESB geniessen nach wie vor eine sehr breite Akzeptanz von den Betroffenen. Von den insgesamt 1'950 ausgesprochenen Entscheiden sind lediglich 7 an das Verwaltungsgericht weitergezogen worden. Vor Bundesgericht wurde in der Berichtsperiode kein Verfahren eröffnet. Es war per Stichtag 31. Dezember 2024 noch ein Verfahren vor Bundesgericht hängig.

Erfreulicherweise konnten die Zielsetzungen im Bereich der Bearbeitung von zustimmungsbedürftigen Geschäften vollständig erreicht werden. Bei 80 % der Verfahren für zustimmungs-

bedürftige Geschäfte sind innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung abgeschlossen. Auch bei den Adoptionsgesuchen konnten die Zielsetzungen vollständig erreicht werden. Bei 80 % der Gesuche ist nach Eingang der vollständigen Akten und Abklärungsunterlagen innert drei Monaten geprüft und entschieden worden. Weiter ist positiv auffallend, dass die Fachstelle für private Mandatsführung im Berichtsjahr sämtliche Zielsetzungen erreicht hat.

Vereinzelte Drohungen gegen die Mitglieder oder Mitarbeitenden der KESB gibt es immer wieder. Im Berichtsjahr wurde gegen eine Person ein Hausverbot ausgesprochen. Zudem hat man zwei Personen wegen Drohung oder Beschimpfung bei der Polizei angezeigt.

#### **4. Hinweise zur Organisation der KESB und ergänzende Abklärungen**

Im Berichtsjahr gab es eine Beschwerde vor Verwaltungsgericht, die gutgeheissen wurde. Im Zusammenhang mit Verfahren vor Verwaltungsgericht erhielt die erweiterte JPK vom Verwaltungsgericht im Nachgang zur Visitation das Urteil mit der Verfahrensnummer F 2025 6 vom 28. März 2025 zugestellt. Grundsätzlich wird dieses Verwaltungsgerichtsurteil erst im Geschäftsbericht 2025 aufgenommen. Aufgrund der im Urteil dargelegten Umstände und des laufenden Zyklus der Visitationen erachtete die JPK jedoch weitere Abklärungen als notwendig. Im Rahmen der im Urteil ausgeführten Erwägungen und Hinweise erachtete die JPK die unmittelbare Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Oberaufsicht als angemessen.

Das Verwaltungsgericht hielt in diesem Urteil eine mangelhafte Zusammensetzung und Organisation der KESB fest. Deshalb wurde das Urteil im Sinne der Erwägungen der JPK und der Direktion des Innern im Rahmen ihrer jeweiligen Aufsicht zur Kenntnisnahme zugestellt. Das Urteil ist mittlerweile in der Entscheidungsdatenbank des Verwaltungsgerichts publiziert. Gestützt auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts hat die JPK beschlossen, der KESB einen Zusatzfragenkatalog zur Organisation im Zusammenhang mit den ausgeführten Umständen gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts zuzustellen. Die Amtsleitung hat diese Fragen per Mitte Mai 2025 beantwortet.

Anlässlich der Sitzung vom 4. Juni 2025 hat die erw. JPK den Geschäftsbericht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Kenntnis der beantworteten Zusatzfragen behandelt. Hierbei kann die erw. JPK den Geschäftsbericht der KESB jeweils zur Kenntnis nehmen. Im Rahmen ihrer Oberaufsicht gelangte die erw. JPK anlässlich dieser Sitzung zum Schluss, dass die geschilderten organisatorischen Auffälligkeiten bei der KESB weitergehende Aufmerksamkeit und Abklärungen erfordern. Der Bericht und Antrag zur Kenntnisnahme des Geschäftsberichts (Geschäft Nr. 3919) wurde dementsprechend verschoben und für den 28. August 2025 traktandiert. Die erw. JPK gelangte in Ausführung ihrer Aufgaben im Sinne der Oberaufsicht am 16. Juni 2025 an die Direktion des Innern (Aufsichtsbehörde über die KESB), um konkret beurteilen zu können, ob und inwieweit wegen dem Urteil des Verwaltungsgerichts in Bezug auf die Organisation der KESB Massnahmen geprüft und ergriffen wurden. Überdies ging die JPK dem im Urteil enthaltenen Hinweis nach, ob bereits frühere Urteile bekannt sind, die eine ähnliche Problematik in anderen Fällen andeuten. Die Direktion des Innern nahm mit Schreiben vom 30. Juni 2025 Stellung zu den von der JPK aufgeworfenen Fragen. Zusammengefasst teilte die Direktion des Innern mit, dass die diesbezüglichen Abklärungen noch nicht abgeschlossen seien, weshalb konkret (noch) keine Angaben über ergriffene Massnahmen gemacht werden können. Die Direktion des Innern erwähnte in diesem Zusammenhang, dass der JPK eine anonymisierte Zusammenstellung der in den letzten Jahren eingegangenen Aufsichtsbeschwerden zur Verfügung gestellt werden könne.

Die JPK gelangte an ihrer Sitzung vom 8. Juli 2025 zum Schluss, dass die Direktion des Innern die Abklärungen beschleunigen sollte und bis Ende September 2025 das Ergebnis ihrer Untersuchung gegenüber der JPK zur Kenntnis bringen sollte. Zusätzlich erfragte die JPK mit gleicher Frist eine Zusammenstellung über die jeweiligen Ergebnisse der Aufsichtsbeschwerden gegen die KESB der letzten Jahre.

Zusammenfassend gelangte die erw. JPK sodann zum Schluss, den Geschäftsbericht 2024 der KESB im Sinne der vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Im Rahmen der vorliegenden Kenntnisnahme erachtet es die erw. JPK jedoch als dringend notwendig, dass konkret Massnahmen in Bezug auf die Organisation der KESB eingehend und zeitnah von der Aufsicht (Direktion des Innern) geprüft werden und die erw. JPK im Rahmen der Oberaufsicht die Ergebnisse der Untersuchung zur Kenntnis erhält. Das organisatorische Funktionieren des KESB ist für den Kanton Zug unabdingbar, zumal von den Entscheidungen der KESB oftmals die vulnerabelsten Personen aus der Gesellschaft betroffen sind. Der Geschäftsbericht 2024 wird zur Kenntnis genommen, wobei jedoch parallel und fortlaufend die Organisation der KESB im Rahmen der Oberaufsicht durch die erw. JPK überprüft wird.

## **5. Antrag**

Die Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 13 zu 0 Stimmen,

- den Geschäftsbericht der KESB 2024 zur Kenntnis zu nehmen und
- der Amtsleitung, den Mitgliedern und allen Mitarbeitenden der KESB den besten Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen.

Zug, 8. Juli 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner